

IFRS-Newsletter zur Versicherungsbilanzierung Entkopplung von IFRS 9 und IFRS 4 Phase II gelöst ...



... verbunden mit einer Fülle von Entscheidungen hin zur Fertigstellung des IFRS „Versicherungsverträge“

Nach einer Serie von Schulungsveranstaltungen in den vorangehenden Monaten wurde am 25.6.2015 der „Variable Fee“-Ansatz für direkt überschussberechtigten Versicherungsverträge beschlossen. Demnach können Änderungen des erwarteten auf den Versicherer entfallenden Anteils an den zugrunde liegenden Kapitalanlagen mit der CSM verrechnet werden. Diese Verrechnungsmöglichkeit mit der CSM umfasst auch Änderungen, die aus dem Wert der in die Verträge eingebetteten Optionen und Garantien resultieren. Nach Beschluss des IASB wird die CSM auch bei überschussberechtigten Verträgen im Zeitablauf erfolgswirksam vereinnahmt.

Der Anwendungsbereich des „Variable Fee“-Ansatzes ist dadurch gekennzeichnet, dass der Versicherungsnehmer an einem eindeutig identifizierbaren Pool von Vermögenswerten partizipiert und der Versicherer daraus einen wesentlichen Anteil der Erträge an den Versicherungs-

nehmer ausschüttet. Von dieser Ausschüttung an den Versicherungsnehmer schwankt wiederum ein wesentlicher Anteil der Zahlungsströme mit den Zahlungsströmen aus den zugrunde liegenden Kapitalanlagen.

Bereits in der IASB-Sitzung am 20.7.2015 wurde eine vorläufige Entscheidung zum Umgang mit dem zeitlichen Auseinanderfallen der Erstanwendung von IFRS 9 und IFRS 4 Phase II getroffen. Demnach wird für Finanzinstrumente, die unter IAS 39 nicht erfolgswirksam mit dem Zeitwert bewertet wurden, ein Wahlrecht eingeräumt, die aus der erfolgswirksamen Zeitwertbewertung nach IFRS 9 resultierenden Effekte im sonstigen Einkommen (OCI) zu erfassen. Dieser Ansatz wurde in der Sitzung am 21.9.2015 in den sogenannten „Overlay“-Ansatz überführt.

Außerdem wurde am 23.9.2015 ein Wahlrecht statuiert, bei Vorherrschen von Versicherungsverpflichtungen auf Ebene der Berichtseinheit auf eine Anwendung des IFRS 9 vollständig zu verzichten („Deferral“-Ansatz). Diese Regelung gilt, solange der neue Versicherungs-

standard noch nicht in Kraft getreten ist, längstens jedoch bis zum 31.12.2020. Dabei soll eine Ergänzung des aktuellen IFRS 4 um beide Ansätze bis zum 3. Quartal 2016 finalisiert werden. Am 9.12.2015 wurde ein Standardentwurf zur Anpassung des IFRS 4 veröffentlicht. Außerdem wurden die Übergangsbestimmungen bei Inkrafttreten des neuen Versicherungsstandards um die Möglichkeit, das Geschäftsmodell nach IFRS 9 neu zu bewerten, ergänzt.

Am 23. und 24.9.2015 wurden weitere Beschlüsse zu überschussberechtigten Verträgen gefasst. Demnach wurde das im allgemeinen Modell bestehende Wahlrecht auf überschussberechtigte Verträge übertragen, Zinseffekte auf der Passivseite vollständig erfolgswirksam in der G.+V. zu erfassen oder alternativ gesplittet in G.+V. und im sonstigen Einkommen (OCI) auszuweisen. Der gesplittete Ausweis erfolgt dabei in Form eines Zinsaufwands/-ertrags in der G.+V. und der Erfassung der Differenz im OCI. Die Ausübung des Wahlrechts gilt als Rechnungslegungsmethode im Sinne des IAS 8.

Dabei gilt für alle Versicherungsverträge unter dem Regime des neuen IFRS, dass durch Änderungen von Marktvariablen verursachte Änderungen in den Erfüllungszahlungsströmen analog zu den Zinsänderungen entweder vollständig erfolgswirksam oder gesplittet abgebildet werden sollen. Beim gesplitteten Ausweis ist ein auf Kostenbasis ermittelter Versicherungsinvestmentaufwand in der G.+V. auszuweisen, wohingegen die Differenz zur Bewertung mit aktuellen Zinssätzen im OCI erfasst wird.

Sofern beim gesplitteten Ausweis kein ökonomischer Mismatch vorliegt, ist der „Current Book Yield“-Ansatz anzuwenden. In diesem Zusammenhang bemisst sich der Versicherungsinvestmentaufwand/-ertrag nach den Erträgen/Aufwendungen der zugrunde liegenden Kapitalanlagen auf Kostenbasis, sodass rechnungslegungsinduzierte Inkonsistenzen vermieden werden. Die Differenz zum beizulegenden Zeitwert der zugrunde liegenden Kapitalanlagen ist dann im OCI zu erfassen. Darüber hinaus wurde die Vorgehensweise bei Wechselschritten zwischen auf Kostenbasis und mittels „Current Book Yield“-Ansatz ermitteltem Versicherungsinvestmentaufwand beschlossen.

Um die bei Nutzung des „Variable Fee“-Ansatzes bei gleichzeitigem Einsatz von Derivaten potenziell auftretenden Inkonsistenzen zu eliminieren, wurde ein Wahlrecht statuiert. In diesem Kontext entsteht eine rechnungslegungsinduzierte Inkonsistenz durch die Ver-

rechnung von Wertänderungen der in den Verträgen eingebetteten Garantien mit der CSM bei gleichzeitiger erfolgswirksamer Erfassung der Wertänderungen des zum Hedging der Garantie verwendeten Derivats. Bei Ausübung des Wahlrechts können die Wertänderungen der eingebetteten Garantie ebenfalls erfolgswirksam in die G.+V. gebucht werden. Das Wahlrecht ist jedoch an das Vorliegen einer ökonomischen Kompensation zwischen den Wertänderungen des Derivats und denen der Garantie gekoppelt. Außerdem muss die intendierte Risikominderung in Übereinstimmung mit der Risikomanagementstrategie des Versicherers stehen.

Die Übergangsbestimmungen beinhalten für überschussberechtigte Verträge, bei denen eine vollständige retrospektive Anwendung unmöglich ist, Erleichterungen bei der Bestimmung des Versicherungsinvestmentaufwands im Übergangszeitpunkt sowohl für die Effektivzinsmethode als auch bei Verwendung des „Current Book Yield“-Ansatzes. Auch für die Berechnung der CSM von Verträgen, auf die der „Variable Fee“-Ansatz Anwendung findet, gibt es mit Beschluss vom 18.11.2015 im Übergang einen vereinfachten Ansatz. Außerdem wurde auf dieser Sitzung beschlossen, dass im Übergang das Wahlrecht, Wertänderungen der in Versicherungsverträgen eingebetteten Garantien erfolgswirksam in der G.+V. zu erfassen, prospektiv vom Datum der erstmaligen Anwendung des Versicherungsstandards an anzuwenden ist.

Außerdem wurde auf der Sitzung am 21.10.2015 der „Spiegel“-Ansatz, nach dem eine Aufspaltung der Zahlungsströme eines überschussberechtigten Versicherungsvertrages notwendig wurde, vollständig aufgegeben. Im Gegensatz dazu wurde das Ausweismodell des ED 2013 mit den „Umsätzen aus Versicherungsverträgen“ auf dieser Sitzung erneut bestätigt. Darüber hinaus wurden weitere Anhangangabepflichten zur Ermittlung des Versicherungsinvestmentaufwands in der G.+V., zu den finanziellen Vermögenswerten, die als in Verbindung mit Versicherungsverträgen stehend designiert wurden, zu der erfolgswirksamen Erfassung von Wertänderungen der eingebetteten Garantien und zur CSM spezifiziert.

Auf der Sitzung am 18.11.2015 wurde erneut bestätigt, dass im Rahmen des „Variable Fee“-Ansatzes Wertänderungen der eingebetteten Garantien grundsätzlich mit der CSM zu verrechnen sind. Außerdem wurde auf dieser Sitzung eine Verwendung aktueller Zinssätze bei der Zinszuführung zur CSM und der Verrechnung von Schätzungsänderungen von Zahlungsströmen bezüglich

zukünftiger Deckung und Dienstleistungen für das allgemeine Modell erneut verneint. Damit bleibt es in diesem Kontext bei der Verwendung des „Locked in“-Zinssatzes im Zeitpunkt der Erstbewertung des Vertrages.

Hinsichtlich der Verrechnung der ermessensabhängigen Zahlungsstromänderungen mit der CSM bei indirekt überschussberechtigten Versicherungsverträgen konnte auf dieser Sitzung keine Einigung erzielt werden. Im Gegensatz dazu wurde in Form eines Wahlrechts eine Erweiterung der erfolgswirksamen Zeitwertbewertung für als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, Investments in assoziierte Unternehmen, eigengenutzten Grundbesitz, eigene Schulden und Aktien, sofern sie zu den zugrunde liegenden Kapitalanlagen gehören, statuiert. Dieses Wahlrecht gilt analog zu den bereits bestehenden Regelungen für fondsgebundene Lebensversicherungsverträge nun auch für direkt überschussberechtigte Verträge.

Die Beschlüsse im Einzelnen:

„Deferral“- und „Overlay“-Ansatz als Mittel zur Reduzierung von rechnungslegungsinduzierten Inkonsistenzen („accounting mismatches“) bei zeitlichem Auseinanderfallen der verpflichtenden Erstanwendung von IFRS 9 und IFRS Versicherungsverträge

Für Finanzinstrumente, die vom Versicherer designiert werden, in Beziehung mit Versicherungsverträgen zu stehen, wird bei erstmaliger Anwendung des IFRS 9 ein Wahlrecht geschaffen, Effekte aus der erfolgswirksamen Zeitwertbewertung nach IFRS 9 erfolgsneutral mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Dies gilt für die Finanzinstrumente, die im Rahmen des IAS 39 nicht erfolgswirksam mit dem Zeitwert bewertet wurden. Etwaige Differenzen bei erstmaliger Anwendung des „Overlay“-Ansatzes werden ebenfalls erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst.

Eine Änderung der Designationsentscheidung kann nur dann erfolgen, wenn sich die Beziehung zwischen Finanzinstrumenten und Versicherungsverträgen geändert hat. Sofern die Voraussetzungen für die Anwendung des „Overlay“-Ansatzes nicht mehr erfüllt sind, wird eine erfolgswirksame Umbuchung des kumulierten OCI-Bestandes in die Gewinn- und Verlustrechnung vorgenommen. Sofern der Versicherer jedoch das Wahlrecht von sich aus nicht mehr nutzt, ist der im OCI kumulierte Betrag in die Gewinnrücklagen umzubuchen. Im Gegensatz zum „Deferral“-Ansatz ist der „Overlay“-Ansatz nicht mit einem Verfallsdatum versehen, mit verpflichtender Erstanwendung des neuen Standards für Versicherungsverträge erlischt jedoch dessen Gültigkeit.

Darüber hinaus sind umfangreiche Anhangangaben u.a. zum Umfang der „Overlay“-Anpassung vorzunehmen.

Sofern auf Ebene einer Berichtseinheit die Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen eindeutig überwiegen, kann im Rahmen dieser Berichtseinheit für sämtliche Finanzinstrumente auf die Anwendung des IFRS 9 verzichtet werden. Diese Regelung gilt längstens bis zum 31.12.2020. Die Entscheidung für den sogenannten „Deferral“-Ansatz wurde nur durch die Zusatzstimme des Vorsitzenden des IASB ermöglicht. Sollte der neue Versicherungsstandard vorher verpflichtend anzuwenden sein, verlieren sowohl „Deferral“- als auch „Overlay“-Ansatz automatisch ihre Gültigkeit. Erstanwender der IFRS dürfen mit Beschluss vom 21.10.2015 weder „Deferral“- noch „Overlay“-Ansatz anwenden.

Das Vorherrschen von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen soll zum 1.1.2018 festgestellt werden, wobei keine quantitative Grenze vorgegeben wurde, jedoch ein Anteil von deutlich mehr als zwei Drittel erwartet wird. Sollte sich eine deutliche Änderung in der Geschäftsstruktur der Berichtseinheit ergeben, ist das Kriterium „Vorherrschen der Versicherungsverpflichtungen“ erneut zu überprüfen. Auf Ebene des Konzernabschlusses kann sich bei Vorliegen von Bank- und Investmentaktivitäten ein anderes Ergebnis hinsichtlich der Prüfung des Kriteriums ergeben. Zwar sind mit der Nutzung des „Deferral“-Ansatzes umfangreiche qualitative Anhangangabepflichten verbunden, jedoch konnte eine Schattenanwendung des IFRS 9 verhindert werden.

Der weitere Zeitplan für die Änderungen des aktuellen IFRS 4 (Phase I) hinsichtlich der Verankerung des „Deferral“- und des „Overlay“-Ansatzes ist mit einer verkürzten Kommentierungsfrist des Standardentwurfs von 60 Tagen sowie der intendierten finalen Veröffentlichung des revidierten Standards im dritten Quartal 2016 als ambitioniert zu bezeichnen.

Übergangsbestimmungen

Neben den bestehenden Übergangsvorschriften hinsichtlich der Nutzung der „Fair Value“-Option und der Neuausübung des FVOCI-Wahlrechts für Eigenkapitaltitel wurde für die in Verbindung mit Versicherungsverträgen stehenden Finanzinstrumente die Möglichkeit geschaffen, das Geschäftsmodell im Zeitpunkt des Übergangs neu zu bewerten. Die Neubewertung des Geschäftsmodells erfolgt auf Basis von Informationen im Zeitpunkt der Erstanwendung des neuen Standards für Versicherungsverträge, das heißt zum Zeitpunkt des Beginns der letzten Berichtsperiode. Etwaige Anpassungen erfolgen

dann retrospektiv in Form einer Verrechnung mit den Gewinnrücklagen verbunden mit umfangreichen qualitativen und quantitativen Anhangangabepflichten.

Die retrospektive Anwendung des neuen Rechnungslegungsstandards für Versicherungsverträge im Übergang wurde auch für Vergleichsangaben aus der Vorperiode bestätigt. Im Gegensatz dazu werden retrospektive Änderungen von Vergleichsangaben für Finanzinstrumente nur erlaubt, wenn Übergangsvorschriften für Finanzinstrumente bei Einführung des neuen Versicherungsstandards in Anspruch genommen wurden und die Vergleichsangaben ohne späteres besseres Wissen („hindsight“) möglich sind.

Für Versicherungsverträge, bei denen Änderungen der Marktvariablen zu geänderten Erfüllungszahlungsströmen führen und bei denen eine vollständige retrospektive Anwendung im Übergang nicht möglich ist, sind Erleichterungen bei der Ermittlung des Versicherungsinvestmentaufwands beschlossen worden. Bei Verwendung der Effektivzinsmethode sind die Annahmen bezüglich der Marktvariablen im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung einschlägig. Dabei ergibt sich im Übergangszeitpunkt ein OCI-Bestand von null.

Sollte der „Current Book Yield“-Ansatz Anwendung finden, entspricht der Versicherungsinvestmentaufwand/-ertrag den in der G.+V. ausgewiesenen Gewinnen bzw. Verlusten der zugrunde liegenden Kapitalanlagen. Sofern die zugrunde liegenden Kapitalanlagen erfolgswirksam mit dem Zeitwert bewertet werden, verbleibt ein OCI-Bestand von null. Wenn diese jedoch auf Kostenbasis bewertet werden, geht die Differenz zur Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert ins OCI ein.

Sofern im Rahmen des „Variable Fee“-Ansatzes eine vollständige retrospektive Anwendung nicht möglich ist, wird die CSM vereinfacht berechnet als

- beizulegender Zeitwert des auf den Versicherer entfallenden Anteils an den zugrunde liegenden Kapitalanlagen,
- abzüglich der aktuellen Schätzung der verbleibenden Nettokosten bei Erfüllung des Vertrages,
- abzüglich der akkumulierten Gebühr („fee“) für bereits in vergangenen Perioden erbrachte Dienste, ermittelt durch Abgleich der noch ausstehenden Deckungsperioden mit sämtlichen Deckungsperioden.

Vergleichszahlen der CSM im Übergang werden durch Anpassung der CSM im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung unter Annahme einer – abgesehen von Auflösungen der CSM über die Zeit – konstanten Gesamtgebühr („fee“) ermittelt.

Gesplitteter Ausweis von Effekten aus Änderungen von Marktvariablen

Auch für überschussberechtigte Versicherungsverträge wurde ein Wahlrecht statuiert, Effekte aus Änderungen von Marktvariablen vollständig erfolgswirksam zu erfassen oder deren Ausweis zwischen erfolgswirksamer Erfassung in der G.+V. und erfolgsneutraler Abbildung im OCI aufzusplitten. Der Ausübung des Wahlrechts kommt der Status einer Rechnungslegungsmethode zu, sodass Änderungen an die Erfordernisse des IAS 8 geknüpft sind. Die Ausübung des Wahlrechts erfolgt dabei auf Basis ähnlicher Verträge unter Berücksichtigung des Portfoliokontexts.

Bei allen Versicherungsverträgen – unabhängig davon, ob im allgemeinen Modell oder im „Variable Fee“-Ansatz verortet – sind Änderungen der Erfüllungszahlungsströme, die durch Änderungen von Marktvariablen verursacht werden, analog zur Erfassung von Zinseffekten abzubilden. Ziel eines gesplitteten Ausweises ist laut IASB, in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Versicherungsinvestmentaufwand auf Kostenbasis (z.B. anhand der Effektivzinsmethode ermittelt) auszuweisen. Dabei wird vom Standardsetter keine spezielle Methodik zur Berechnung des Versicherungsinvestmentaufwandes vorgegeben. Die Differenz zu einer Bewertung auf Basis aktueller Rechnungsgrundlagen wird im OCI erfasst, wobei im Zeitverlauf eine Umkehrung erfolgt.

Sofern kein ökonomischer Mismatch vorliegt, besteht das Ziel eines gesplitteten Ausweises darin, einen Versicherungsinvestmentaufwand auszuweisen, der etwaige rechnungslegungsinduzierte Inkonsistenzen in der Gewinn- und Verlustrechnung mit den gehaltenen und auf Kostenbasis bewerteten zugrunde liegenden Kapitalanlagen eliminiert. Kein ökonomischer Mismatch liegt vor, wenn der Versicherungsvertrag ein direkt überschussberechtigter Vertrag ist und die zugrunde liegenden Kapitalanlagen von dem Versicherer gehalten werden. Ein Beispiel hierfür wäre ein fondsgebundener Lebensversicherungsvertrag.

Der Ansatz, der diesem Ziel nach Ansicht des IASB gerecht wird, ist der sogenannte „Current Book Yield“-Ansatz. In diesem Kontext werden Differenzen zwischen den durch Marktvariablen verursachten Wertänderungen

und dem in der G.+V. erfassten Versicherungsinvestmentaufwand im OCI erfasst. Sofern während der Vertragslaufzeit ein Wechsel vom „Current Book Yield“-Ansatz zur Effektivzinsmethode oder umgekehrt notwendig wird, ist keine Anpassung des OCI oder der Vergleichszahlen notwendig. Die Auflösung des OCI wird entsprechend der bisherigen Methodik vorgenommen. Darüber hinaus sind bei einem Methodenwechsel Anhangangaben sowohl zur Begründung als auch zu Auswirkungen auf die einzelnen Jahresabschlussposten offenzulegen.

Anhangangabepflichten

Über Anhangangabepflichten zu Umfang und Begründung der Inanspruchnahme von Übergangsmaßnahmen für Finanzinstrumente hinaus wurde auf der Sitzung am 21.10.2015 eine zusätzliche Anhangangabepflicht für Finanzinstrumente, die als im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen stehend designiert wurden, verabschiedet. Dabei ist eine Überleitung des Jahresanfangs- auf den Jahresendbestand der im OCI erfassten Wertänderungen der vorstehend benannten Finanzinstrumente vorzunehmen. Diese Angabe ist von Versicherern zu tätigen, die im Rahmen des vereinfachten Ansatzes für überschussberechtigter Verträge einen OCI-Bestand von null ausweisen. Die Überleitungsrechnung ist für die im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung als mit Versicherungsverträgen in Verbindung stehend designierten Finanzinstrumente auch in den Folgeperioden vorzunehmen.

Sofern von dem Wahlrecht im Rahmen des „Variable Fee“-Ansatzes Gebrauch gemacht wird, zur Vermeidung von rechnungslegungsinduzierten Inkonsistenzen Wertänderungen der eingebetteten Garantien erfolgswirksam in der G.+V. zu erfassen, soll der Betrag, der in diesem Zusammenhang in der G.+V. gebucht wurde, im Anhang offengelegt werden. Auch die Methode zur Ermittlung des auf Kostenbasis in der G.+V. ausgewiesenen Versicherungsinvestmentaufwands ist im Anhang zu erläutern. Damit entfällt die im März 2014 beschlossene Analyse von Zinsaufwand und OCI-Bewegungen bei Wahl eines gesplitteten Ausweises. Außerdem soll auf die bisher intendierte Anhangangabe zur Überleitung des „Umsatzes aus Versicherungsverträgen“ auf die erhaltenen Prämien verzichtet werden.

Im Hinblick auf die CSM sind für alle Verträge, auf die der „Variable Fee“-Ansatz keine Anwendung findet, die mit der CSM verrechneten Schätzungsänderungen der erwarteten Zahlungsströme für zukünftige Deckung und Services im Anhang anzugeben. Darüber hinaus ist für alle Versicherungsverträge die vom Unternehmen erwartete

Auflösung der CSM im Zeitablauf offenzulegen. Bezüglich des Übergangs sind sämtliche im Übergang verwendeten praktischen Schätzer sowie die Beträge der jeweiligen Jahresabschlussposten, die auf Basis vereinfachter Ansätze im Übergang ermittelt wurden, offenzulegen. Die letztgenannte Anhangangabe ist auch in den Folgeperioden vorzunehmen.

Ausblick

Mit den Beschlüssen zum Umgang mit dem zeitlichen Auseinanderfallen der verpflichtenden Erstanwendung von IFRS 9 und IFRS Versicherungsverträge sowie den Beschlüssen zum „Variable Fee“-Ansatz bzw. zu den Verträgen, deren Erfüllungszahlungsströme durch die Veränderung von Marktvariablen beeinflusst werden, hat das IASB einen wichtigen Schritt hin zur Finalisierung des Rechnungslegungsstandards für Versicherungsverträge gemacht. Die noch ausstehenden Themen – die Entscheidung zur Verrechnung ermessensabhängiger Änderungen von Zahlungsströmen indirekt überschussberechtigter Versicherungsverträge mit der CSM sowie die erneute Beratung der Abgrenzung der Bewertungseinheit – könnten auf der im Januar anstehenden Sitzung abgearbeitet werden. Damit erscheint eine finale Verabschiedung des IFRS Versicherungsverträge im Laufe des Jahres 2016 und damit einhergehend eine verpflichtende Erstanwendung zum 1.1.2020 weiterhin realistisch.

Ihre Ansprechpartner

Ihre Deloitte-Versicherungsexperten für IFRS aus dem Bereich AERS FSI Assurance

Colin Schenke

Partner

Tel: +49 (0)211 8772 2404

cschenke@deloitte.de

Dr. Markus Kreeb

Senior Manager

Tel: +49 (0)211 8772 2449

mkreeb@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an cschenke@deloitte.de oder mkreeb@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de oder www.iasplus.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 220.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.